- Beglaubigte elektronische Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

S 24 AS 404/23 ER
Aktenzeichen

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[redacted]
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Antragsgegnerin –

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 4. Juli 2023 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht [redacted] beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 1.5.2023 bis 31.10.2023 vorläufig Leistungen nach dem SGB II in monatlicher Höhe von 903,55 €, längstens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheides des Antragsgegners vom 11.4.2023, zu gewähren.

2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren über die vorläufige Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II).

Der am 14.12.1971 geb. Antragsteller bezog bis zum 31.1.2023 vom Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II. Er hat Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) für eine 60 m^2 große Wohnung in [redacted] in Höhe von 390 € (Grundmiete: 260 €, Betriebskosten: 75 €, Heizkosten: 55 €, Warmwasserversorgung dezentral) zu zahlen.

Am 15.12.2022 beantragte der Antragsteller die Fortzahlung der Leistungen. Der Antragsgegner forderte ihn im Rahmen dessen zur Vorlage weiterer Unterlagen zur Berechnung des Grundsicherungsanspruches auf. Zuletzt forderte er den Antragsteller mit Schreiben vom 15.2.2023 auf, Nachweise zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes (Rechnung zu den online bestellten Lebensmitteln) einzureichen. Der Antragsteller führte hierzu mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.3.2023 aus, dass ihn eine entsprechende Mitwirkungsobliegenheit nicht träfe und er daher nicht verpflichtet sei, entsprechende Unterlagen einzureichen. Er sei in der Verwendung der Regelleistung frei und unterläge keinen Beschränkungen. Mit Schreiben vom 21.3.2023 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass er weiterhin auf die Vorlage der angeforderten Nachweise für die Bestreitung des Lebensunterhaltes bestehe. Es sei anhand der vorliegenden Kontoauszüge nicht erkennbar, dass der Antragsteller Einkäufe für Lebensmittel getätigt habe. Damit sei fraglich, ob der Antragsteller mittellos und hilfebedürftig sei.

Mit Bescheid vom 11.4.2023 versagte der Antragsgegner dem Antragsteller sodann die mit Antrag vom 15.12.2022 beantragten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wegen mangelnder Mitwirkung nach § 60 Abs. 1 SGB I. Hiergegen legte der Antragsteller mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.4.2023 Widerspruch ein.

Dier Antragsteller hat am 10.5.2023 beim SG Magdeburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und vorgetragen: Er habe Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 1 SGB II iVm mit § 19 Abs. 1 SGB II. Denn er verfüge weder über

Einkommen noch Vermögen. Der Anordnungsgrund ergebe sich aus dem Umstand, dass ihm für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes ab Februar 2023 keine Geldmittel zur Verfügung stehen. Er sei bisher durch Herrn [redacted] mit Lebensmitteln versorgt worden, damit er sein Existenzminimum sicherstellen könne. Der Vermieter habe bereits mit Schreiben vom 5.4.2023 die ausstehenden Mieten angemahnt und bei Nichtzahlung die Kündigung des Mietverhältnisses in Aussicht gestellt. Lebensmittelkäufe habe er in den letzten 6 Monaten nicht mehr über A[redacted] getätigt. Der Antragsgegner habe sich auch im Rahmen eines Hausbesuches vor einigen Jahren davon überzeugen können, dass er unter der genannten Anschrift eine eigene Wohnung bewohne. Zudem sei er derzeit nicht krankenversichert. Seine gesetzliche Krankenversicherung, die AOK [redacted] habe ihm mitgeteilt, dass er zum 31.1.2023 abgemeldet worden sei. Der gesetzliche Krankenversicherungsschutz werde nunmehr nach § 188 Abs. 4 SGB V als freiwillige gesetzliche Krankenversicherung fortgeführt. Er habe jedoch keinerlei finanzielle Mittel, um den monatlichen Mindestbeitrag zu leisten.
Es sei auch zu berücksichtigen, dass hier der gegenwärtige Bedarfszeitraum ab dem Monat Mai 2023 streitgegenständlich sei. Sofern der Antragsgegner weiterhin die Auffassung vertrete, dass im Jahr 2022 keine Hilfebedürftigkeit bestanden habe, stehe es diesem frei, die jeweiligen Bewilligungsentscheidungen aufzuheben. Die Hilfebedürftigkeit für den gegenwärtigen Bedarfszeitraum habe er im hinreichenden Maße glaubhaft gemacht. Hierbei könne er auch nicht auf die freiwillige und jederzeit kündbare Lebensmittelversorgung durch seinen Vermieter verwiesen werden. Gleiches gelte für den Umstand, dass bisher noch keine Wohnungskündigung erfolgt sei. Im Übrigen drohe bereits jetzt die Einstellung der Stromversorgung durch den Energieversorger und damit die Unbewohnbarkeit der Unterkunft.

Der Antragsteller hat eine eidesstattliche Versicherung vom 25.5.2023 sowie diverse Unterlagen zur Glaubhaftmachung vorgelegt, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Der Antragsteller beantragt,

> den Antragsgegner vorläufig - bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - zu verpflichten, ihm Grundsicherungsleistungen in Höhe von 903,55 € ab dem Monat Mai 2023 bis einschließlich Oktober 2023 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Er hat vorgetragen, dass ein Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft worden sei. Aus den für den Zeitraum 9 bis 12/2022 vorgelegten Kontoauszügen sei lediglich eine Barabhebung von 150 € sowie eine Einzahlung von 300 € ersichtlich. Ansonsten könne den Kontoauszügen neben monatlich wiederkehrenden Zahlungspflichten an die Staatsanwaltschaft M[redacted] eine Vielzahl an Lastschriften von A[redacted] entnommen werden. Zwar habe der Antragsteller hierzu erklärt, dass es sich hierbei um den Kauf von Lebensmitteln handele. Einen erbetenen Nachweis durch Vorlage von Rechnungen habe er jedoch verweigert. Die Kontobewegungen seien nicht plausibel. Zum einen sei nicht erklärbar, woher das Geld (300 €) für die Einzahlung am 24.10.2022 stamme, zum anderen sei aus den Einzelbuchungen und Geschäftsvorfällen auf den vorgelegten Kontoauszügen nicht ersichtlich, wie bzw. wovon der Antragsteller seinen Lebensunterhalt bestreite. Eine abschließende Prüfung der Hilfebedürftigkeit konnte daher mangels Mitwirkung des Antragstellers nicht erfolgen, so dass letztlich die Leistungen bis zur Nachholung der zumutbaren Mitwirkung zu versagen gewesen seien. Im Übrigen fehle es auch am Anordnungsgrund. Denn der Antragsteller befinde sich nicht in einer dringenden bzw. existentiellen Notlage, die ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen würde. Er habe selbst eingeräumt, dass er durch Herrn [redacted] mit Lebensmitteln versorgt werde. Gleichzeitig soll ihm derselbe Mann, der als Vermieter aus dem Mietvertrag hervorgehe, mit einer Wohnungskündigung gedroht haben. Im Hinblick auf das Mietverhältnis bestehen ohnehin Unklarheiten. Denn der Außendienst habe bei Hausbesuchen am 18.1.2023 sowie am 25.1.2023 den Antragsteller nicht angetroffen. Unter der Meldeadresse gebe es keinerlei Hinweis auf den Antragsteller als Mieter.

In einem am 8.6.2023 vor dem SG Magdeburg durchgeführten Erörterungstermin hat der Antragsteller ergänzend vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller vorläufig Leistungen für die Zeit vom 1.5. bis 31.10.2023 in Höhe von 903,55 €, längstens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheides des Antragsgegners vom 11.4.2023, zu gewähren.

1. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Form des Erlasses einer einstweiligen Regelung ist zulässig.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, soweit kein Fall des Absatzes 1 dieser Vorschrift vorliegt. Da sich das Begehren des Antragstellers in der Hauptsache auf die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes richtet, ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren § 86b Abs. 2 SGG einschlägig. Danach kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes hinsichtlich eines streitigen Rechtsverhältnisses zulässig, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Abs. 1 und 3, 930 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend. Inhaltlich geht es dem Antragsteller um den Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG, denn mit der begehrten vorläufigen Zahlung von Leistungen soll eine Rechtsposition begründet werden. Der Antragsteller musste insoweit auch einen Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung stellen, denn mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung allein erreicht er noch nicht die Gewährung von Leistungen. Mit Bescheid vom 11.4.2023 versagte der Antragsgegner die Gewährung von Leistungen. Durch eine bloße Suspendierung der Regelung allein erhält der damit noch keine Leistungen, sondern der Antragsgegner muss auch hierzu verpflichtet werden.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung für die vom 1.5.2023 bis zum Eingang des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung am 10.5.2023 war auch zulässig. Denn durch eine solche Regelung würde die Hauptsache nicht vorweggenommen werden, weil es sich insoweit bereits um denselben Bedarfsmonat handelt. Zudem hat

der Antragssteller bereits zuvor 3 Monate lang ab dem 1.2.2023 keine Leistungen vom Antragsgegner erhalten.

2. Der einstweilige Rechtsschutzantrag ist auch begründet, denn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor.

Die begehrte Regelungsanordnung erfordert nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 ZPO die Glaubhaftmachung, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs gegenüber dem Antragsgegner (Anordnungsanspruch) und eine Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile des Antragstellers (Anordnungsgrund) besteht. Die tatsächlichen Voraussetzungen für den Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß § 23 Abs. 1 SGB X glaubhaft gemacht, wenn im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit mehr dafür als dagegen spricht.

Der Beweismaßstab im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes erfordert im Gegensatz zu einem Hauptsacheverfahren nicht die volle richterliche Überzeugung vom Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen. Ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen überwiegend wahrscheinlich sind (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 86b, RdNr. 16b). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Die grundrechtlichen Belange des Antragstellers sind dabei umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich insoweit schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.11.2002 - 1 BvR 1586/02 - juris).

a) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn nach einer summarischen Prüfung der materiell-rechtliche Anspruch besteht, also eine Hauptsacheklage zulässig und begründet ist. Dies ist unter anderem zu bejahen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtwidrig ist und ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht. Im Rahmen eines Eilverfahrens ist allein eine summarische Prüfung der Sachlage möglich und geboten. Insbesondere sind umfangreiche Ermittlungen, etwa die Einholung von Gutachten oder umfangreiche Befragungen Dritter, welche das Verfahren erheblich

verzögern, nicht möglich, da andernfalls der effektive Rechtsschutz des Betroffenen nicht gewährt werden kann.

Die Kammer geht nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sachlage davon aus, dass dem Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ab dem 1.5.2023 ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusteht. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen hat der Antragsteller glaubhaft gemacht. Er hat insbesondere glaubhaft gemacht, dass er hilfebedürftig ist.

Hilfebedürftig ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (in der maßgebenden Fassung des Zwölften Gesetzes des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes <Bürgergeld-Gesetz> vom 16.12.2022, BGBl. I, 2328, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6.6.2023, BGBl. I Nr. 146), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln, vor allem seinem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Einkommen sind gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind.

Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung und unter einer Gesamtschau aller vorliegenden Indizien stehen dem Antragsteller jedenfalls ab dem 1.5.2023 keine Einnahmen zur Verfügung, mit denen er seine Bedarfe decken kann. Ausweislich der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers und der ergänzend vorgelegten Unterlagen erzielt er weder Einkommen noch steht ihm entsprechendes (Schon-)Vermögen zur Verfügung, um seine Bedarfe jedenfalls bis zum Abschluss der Hauptsache zu decken. Dabei können die bisher von seinem Freund und Vermieter, Herrn [redacted] erbrachten Sachleistungen in Form von Lebensmitteln nicht als Zuwendungen zur Bedarfsdeckung berücksichtigt werden. Zum einen handelt es sich um freiwillige Zuwendungen eines nicht zum Unterhalt verpflichteten Dritten, die jederzeit eingestellt werden können. Zum anderen umfasst der Regelbedarf nicht nur Lebensmittel, so dass auch bei Berücksichtigung der Zuwendungen des Herrn [redacted] eine Bedarfsunterdeckung gegeben ist. Zudem darf eine freiwillige Leistung eines Dritten, der aus freundschaftlicher Verbundenheit oder aus altruistischen Gründen jemandem in einer Notlage hilft, nicht die Leistungsverpflichtung

des Antragsgegners ersetzen und dem Antragsteller entgegengehalten werden. Ferner darf das Gericht nur die aktuelle Bedarfssituation berücksichtigen. Selbst wenn der Antragsteller - wie vom Antragsgegner vermutet - im Jahr 2022 von einer dritten Person Zuwendungen, die entsprechend § 11a Abs. 5 SGB II nicht von der Anrechnung ausgeschlossen sind, erhalten haben sollte, führt dies noch nicht zu einer jetzigen Bedarfsdeckung. Aus den vorgelegten Unterlagen und dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich, dass jedenfalls im hier streitgegenständlichen Zeitraum keine Bestellungen mehr über A[redacted] erfolgt sind. Dass derzeit keine Barmittel vom Konto abgehoben werden können, ist auf die Leistungsversagung des Antragsgegners zurückzuführen. Weitere Anhaltspunkte, dass der Antragssteller - mit Ausnahme der Zuwendungen des Herrn [redacted] - ab dem 1.5.2023 weitere Zuwendungen erhält, hat der Antragsgegner auch nicht vorgetragen.

Der monatliche Leistungsanspruch des Antragstellers nach dem SGB II ergibt sich aus der Regelleistung in Höhe von 502 €, dem Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung in Höhe von 11,55 € sowie den beantragten KdUH in Höhe von 390 €.

b) Der Antragsteller hat außerdem auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Erforderlich ist insoweit, dass dem Antragsteller bei Abwägung seiner Interessen gegenüber denjenigen des Antragsgegners nicht zugemutet werden kann, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Die Anforderungen diesbezüglich verringern sich je nach dem zu erwartenden Maß des Erfolges in der Hauptsache, der Dringlichkeit der erstrebten vorläufigen Regelung und der Schwere des zu erwartenden Rechtsnachteils. Dies ist anzunehmen, wenn ohne die Regelung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.10.1975 - 2 BvR 72/76 - und Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 - juris).

Eine existenzielle Notlage, die ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung als unzumutbar ansehen lässt, liegt vor. Dem Antragsteller stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um seine Bedarfe auszugleichen. Die Zuwendungen des Herrn [redacted] sind zum einen lediglich freiwillig und jederzeit einstellbar. Zum anderen decken sie auch nicht den vollständigen von der Regelleistung umfassten Bedarf, etwa die Stromkosten. Dem Antragsteller ist es auch nicht zumutbar, Mietrückstände auflaufen zu lassen und eine Wohnungskündigung mit anschließender weiterer Kosten

verursachender Räumungsklage abzuwarten. Die Zweifel des Antragsgegners, dass das Mietverhältnis nur zum Schein eingegangen wurde, wurden gerade auch durch die vorgelegten Unterlagen des Steuerberaters, nach denen der Vermieter die Einkünfte in der Vergangenheit auch ordnungsgemäß versteuert hat, widerlegt. Im Übrigen ergibt sich die Notlage auch aus dem fehlenden Krankenversicherungsschutz des Antragsstellers, der angesichts der fehlenden finanziellen Mittel auch nicht in der Lage ist, vorläufig den Mindestbeitrag für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung zuzahlen.

Da auch eine Klage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Darlegungen zum Anordnungsanspruch wahrscheinlich erfolgreich ist, dürfen die Voraussetzungen an den Anordnungsgrund nicht überspannt werden (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.10.2003 - L 15 AL 23/03 ER - SGb 2004, 44 und Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 86b RdNr. 29).

c) Die Dauer der einstweiligen Anordnung ist unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. SGB II wie beantragt zu befristen. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II soll der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt werden, wenn über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend anzuwenden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez. [redacted]

(elektronisch signiert)
Beglaubigt
Magdeburg, 4. Juli 2023

[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle